

Entgrenzung des Rechts

Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts dringt in Europa EWG- bzw. EU-Recht in die bislang eifersüchtig verteidigten nationalstaatlichen Rechtsräume ein und verlangt, befolgt zu werden. Der maßgebliche Gesetzgeber sitzt nicht mehr in Athen, Berlin oder Wilna, sondern in Straßburg (mit Brüssel als Exekutive). Er zwingt in rascher Folge dazu, nationales Recht anzugleichen, etwa die Gleichstellung der Geschlechter herbeizuführen, Bahn, Post und Strommarkt zu privatisieren oder Subventionen abzubauen. Hier sind weder die Inhalte solchen Rechts zu beurteilen noch Vor- wie Nachteile abzuwägen; es gilt wahrzunehmen, daß der Staatenbund der EU der nationalstaatlichen Gesetzgebungshoheit Regelungsbereiche entzieht.

Fundamentalrechte des EU-Vertrags wie die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit verändern die rechtliche Landschaft erheblich. Beide Freiheiten zwingen dazu, bislang nationalstaatliche, eigenrechtlich geschlossene Räume Angehörigen anderer EU-Staaten zu öffnen. Darf ein Nichtdeutscher, so ein noch aktueller Streitfall, Notar in der Bundesrepublik Deutschland werden? Oder: Auf Weltebene setzt sich das UN-Kaufrecht vom 11. April 1980 durch: Mehr als 70 Staaten haben dieses Übereinkommen ratifiziert, und die meisten haben es in nationales Recht überführt. UN-Kaufrecht regelt heute fast alle Exportgeschäfte und rund 80 Prozent der Importe. Zwar soll man wegen des „europäischen Gemeinwohls“ nicht „borniert“ an jeder nationalstaatlichen Gesetzgebungskompetenz festhalten, doch ist gerade auch im Blick auf das Gemeinwohl zu fragen, ob und wann das Subsidiaritätsprinzip nicht einer Entgrenzung Einhalt zu gebieten hat. Und welche Loyalität gegenüber dem Aufenthaltsstaat darf von solchen EU-Bürgern erwartet werden? Welche Teilnahme an nationalen Problemen können sie, sollten sie aufbringen? Oder ist einem solchen Frager bereits vorzuwerfen, engstirnig national zu denken, da fortan die Loyalität nun eben gegenüber der EU oder den Vereinten Nationen bestehe?

Die räumliche Entgrenzung schuf auch neue Akteure: Rechtsanwälte waren bis 1996 für einen Oberlandesgerichtsbezirk zugelassen. In jenem Jahr hob der bundesdeutsche Gesetzgeber diese Zulassungsbeschränkung auf. Ab sofort war es erlaubt, überregionale und -staatliche Sozietäten zu gründen. Zusammenschlüsse zwischen deutschen, britischen und US-amerikanischen Kanzleien kamen zustande, in einem Fall mit etwa 2700 Anwälten, 30 Büros und einem Umsatz von etwa 1,4 Milliarden Euro im Jahr 2000/01. Die zunehmende weltweite Vernetzung und der steigende Handel begünstigen, fordern und rechtfertigen eine solche Entwicklung. Allerdings ist auch zu sehen, daß solche im weltweiten Verbund handelnden Anwaltsfirmen

mittlerweise Recht schaffen und indirekt die nationale wie internationale Rechtsentwicklung steuern. Falls diese Berater für ein Vertragswerk kein günstiges nationales oder internationales Recht finden, „erfinden“ sie es zugunsten der Mandanten.

Mit der Entgrenzung ist allerdings auch eine bislang oft verwehrte Freiheit entstanden, zwischen Rechtsordnungen wählen zu können. Als 2006 einem schwäbischen Automobilzuliefererbetrieb ein Insolvenzverfahren drohte, zwangen ihn seine internationalen Gläubiger, dieses Insolvenzverfahren nach englischem Recht durchzuführen – bietet dieses doch den Gläubigern mehr Möglichkeiten als das bundesdeutsche. Der Inhaber des Betriebs ging darauf ein und verlegte deshalb kurzerhand den Sitz seines Unternehmens nach England. Nun ist der Wettbewerb zwischen den Rechtsordnungen so alt wie das Recht, und oft setzt sich der ökonomisch stärkere Wettbewerber durch. Wie könnte man ihm stärkere Grenzen setzen?

Eine Entgrenzung ganz anderer Art macht sich dort schleichend breit, wo einige Richter vertragliche Elemente in das Strafverfahren einführen, das bislang eine hoheitliche Veranstaltung ist. Zeitnot, Überlastung der Gerichte und der Blick auf die ökonomischen Kosten der Beweiserhebung scheinen zu solcher Änderung zu berechtigen. Man spricht vom „Deal vor Gericht“: Die Strafe wird vor Gericht ausgehandelt, um ein laufendes Verfahren abzukürzen oder es erst gar nicht stattfinden zu lassen. Wer gesteht, erhält das Urteil schnell und mit niedriger Strafe. Ob der Beschuldigte wirklich der Täter war, wird nicht mehr vom Richter erforscht und aufgeklärt. Wer nicht gesteht, veranlaßt ein langwieriges teures Verfahren, zudem wird die Strafe höher sein. Noch stehen große Teile der Richterschaft einem solchen Verfahren skeptisch bis ablehnend gegenüber. Denn wie frei ist der Beschuldigte in einem solchen Handel, und wie steht es um sein Recht auf Gehör, um nur auf zwei Werte zu verweisen?

Eine letzte Entgrenzung betrifft die Aufhebung von Strafraumen; sie signalisieren mit ihrer jeweiligen Höhe die Wertvorstellungen einer politischen Gemeinschaft. Wer in Zeiten des Umbruchs, in dem wir uns befinden, eine immer höhere Strafe für ein Delikt fordert, kommt in die Nähe des „lebenslang“, das für Mord verhängt wird. Als im Jahr 2007 Jugendliche einen anderen sexuell mißhandelt hatten, mußten sie sich eingestehen, daß die Strafe, die sie sich bereits zugezogen hatten, nicht viel unter „lebenslang“ lag. Sie rechneten damit, daß das Opfer die Täter bei der Polizei anzeigen würde. Warum also sollten sie dies nicht durch Mord verhindern, wodurch die Strafraumen beider Delikte nicht mehr weit auseinanderlagen? Der Mord geschah. Wer immer höhere Strafen fordert, baut Hemmschwellen ab und riskiert die Tötung, die er verhindern wollte.

Diese Entgrenzungen sind eine Tatsache. Sie zeigen, daß sich das Recht, das man im Vergleich zu den sittlichen Ansichten für stabiler hielt, vielfach ändert. Auch deswegen ist eine sittlich verantwortete Rechtspolitik weiterhin unerlässlich. Sorgfältig wird sie die Höhe der Strafen abstimmen, Effizienz nicht der Gerechtigkeit vorziehen, Rechtssetzung den dazu legitimierten Institutionen vorbehalten und auf Subsidiarität achten.

Norbert Brieskorn SJ